

100. 1. Wird die Zwangsvollstreckung durch Vornahme von Vollstreckungshandlungen zum Zwecke der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung beendigt?

2. Gerichtsstand für die Widerspruchsklage im Sinne des § 690 C.P.D.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 31. März 1898 i. S. M. (Kl.) w. B. (Bekl.).
Rep. IV. 303/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Beschluß des Landgerichtes I zu Berlin war in der Streitfache des jetzigen Beklagten gegen seine Ehefrau auf Grund des § 814 C.P.D. im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet, daß die Frau B. 4000 *M*, die sie auf einen Check von einer Bank abgehoben haben sollte, an einen von dem Ehemanne zu benennenden Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Hinterlegung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache herauszugeben habe. Auf Grund dieses Beschlusses hatte der von dem Beklagten beauftragte Gerichtsvollzieher zu Pantow, wo die Schuldnerin inzwischen Aufenthalt genommen hatte, in ihrer Wohnung vorgefundenes Geld im Betrage von 1800 *M* an sich genommen und bei der Vereinigten Konsistorial-, Militär- und Baukasse zu Berlin hinterlegt. Der Kläger ist unter der Behauptung, daß die fraglichen 1800 *M* sein Eigentum seien, bei dem oben genannten Gerichte mit dem Verlangen klagbar geworden, der Beklagte solle in die Herauszahlung der hinterlegten 1800 *M* an ihn willigen oder an ihn 1800 *M* zahlen. Beide Instanzgerichte haben, ohne daß ein dahingehender Einwand von dem Beklagten erhoben war, die Klage wegen Unzuständigkeit des angegangenen Gerichtes abgewiesen, indem sie angenommen haben, daß das Landgericht II zu Berlin, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung stattgefunden habe,

das ausschließlich zuständige Gericht sei. Die von dem Kläger eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Die Entscheidung hängt von der Frage ab, ob die Zwangsvollstreckung mit der Fortnahme und der Hinterlegung der 1800 *M* beendet worden ist. Ist mit den Instanzrichtern diese Frage zu verneinen, also anzunehmen, daß das Zwangsvollstreckungsverfahren noch schwebt, so findet die Zuständigkeitsbestimmung des § 690 C.P.D. Anwendung. Nach dieser Vorschrift, die zur Voraussetzung hat, daß die Zwangsvollstreckung noch nicht beendet ist, hat der Dritte, welcher behauptet, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehende, seinen Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt, und dieses Gericht würde im vorliegenden Falle das Landgericht II zu Berlin sein. Der bezeichnete Gerichtsstand ist nach § 707 C.P.D. ein ausschließlicher, und deshalb die Vereinbarung der Parteien über einen anderen Gerichtsstand gemäß § 40 Abs. 2 ebenda unzulässig. Der Kläger hat jene Voraussetzung des § 690 a. a. D. nicht für vorliegend erachtet, weil es sich nur um die Vollstreckung der einstweiligen Verfügung gehandelt habe, solche aber mit Wegnahme und Abführung des Geldes an die Hinterlegungsstelle beendet worden sei.

Dieser Annahme ist der Berufungsrichter mit Recht entgegengetreten. Derselben würde beizustimmen sein, wenn die Hinterlegung des Geldes den Gegenstand der der Schuldnerin obliegenden Verpflichtung bildete, da alsdann durch die Bewirkung der Hinterlegung die Befriedigung des Beklagten — und die Zwangsvollstreckung ist auf Befriedigung des Gläubigers gerichtet — eingetreten wäre, und folglich weitere Vollstreckungsmaßregeln nicht in Frage treten könnten. Dies trifft jedoch hier nicht zu. Der Beklagte hat gegen seine Ehefrau einen Anspruch auf Herausgabe des von ihr auf Grund des Checks erhobenen Geldes geltend gemacht, und die von ihm nach § 814 C.P.D. beantragte einstweilige Verfügung bezweckt die Sicherstellung dieses Anspruches, damit ihm nicht infolge etwaiger Beiseiteschaffung des Geldes durch die Ehefrau die Verwirklichung seines Rechtes vereitelt oder erschwert werde. Die Ausführung der Anordnung durch Fortnahme und Hinterlegung des Geldes stellt

sich danach aber nicht als ein auf die Herbeiführung der Befriedigung des Beklagten wegen des geltend gemachten Anspruches gerichteter Akt, sondern nur als der Anfang der Zwangsvollstreckung dar, die demnächst, sobald die Entscheidung der Hauptsache zu Gunsten des Beklagten stattgefunden hat, zur Befriedigung des letzteren führen wird. Die fraglichen Maßnahmen lassen sich daher nur als vorweggenommene Vollstreckungshandlungen auffassen, die als solche in den Rahmen der künftigen Zwangsvollstreckung für die Hauptsache fallen. Die Richtigkeit dieser Auffassung kann nach der obwaltenden rechtlichen Lage nicht in Zweifel gezogen werden. Sie ergibt sich aus dem inneren Zusammenhange, in welchem Hauptsache und einstweilige Verfügung stehen, sowie aus dem Zwecke der einstweiligen Verfügung, der, ebenso wie der Zweck des Arrestes, wesentlich auf die Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung gerichtet ist, und dessen Erreichung nach den Umständen die Vorwegnahme einzelner Vollstreckungshandlungen, die sonst der späteren Zwangsvollstreckung vorbehalten blieben, erforderlich machen muß. Die vorgenommenen Vollstreckungshandlungen kennzeichnen sich aber auch als innerhalb des Rahmens der Zwangsvollstreckung für die Hauptsache liegend insofern, als es einer nachmaligen Vornahme derselben bei dem Eintritte dieser Zwangsvollstreckung nicht bedarf, diese sich vielmehr an den durch die Ausführung der einstweiligen Verfügung geschaffenen Rechtszustand anschließt. Die sämtlichen Vollstreckungshandlungen stellen sonach ein einheitliches Verfahren dar, dessen Beendigung erst mit der Befriedigung des Gläubigers aus dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung eintritt. Daß diese Auffassung mit Rücksicht auf die Lage des gegenwärtigen Falles, in welchem die streitigen 1800 *M* in Folge der Hinterlegung bei der Konsistorial-, Militär- und Baukasse in das Eigentum des Staates übergegangen sind, keine Änderung erleidet, hat der Berufungsrichter zutreffend ausgeführt. Allerdings ist der Gegenstand der Zwangsvollstreckung für die Hauptsache insofern verändert, als nunmehr an die Stelle der fortgenommenen Geldstücke der Anspruch an die Staatskasse getreten ist. Dies ist jedoch für die gegenwärtige Beurteilung unerheblich. Denn der Anspruch an die Staatskasse bildet für den Beklagten in derselben Weise eine Sicherung für die künftige Befriedigung, wie sie die Aufbewahrung des fortgenommenen Geldes selbst gebildet haben

würde, und wie die Befriedigung des Beklagten erst durch die Aushändigung des Geldes an ihn erfolgt wäre, so kann sie jetzt erst durch die Überweisung des Anspruches an die Hinterlegungsstelle auf Auszahlung von 1800 *M* an ihn erfolgen." . . .